

# ZH\_OBERGERICHT RT130066 vom 19. Juni 2013

ZH Obergericht, 2013-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT130066](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT130066)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT130066 du 19 juin 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT RT130066 del 19 giugno 2013

## Erwägungen

### E. 1

Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers wird nicht eingetreten.

- 3 -

### E. 2

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt.

### E. 3

Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

### E. 4

Dem Beschwerdegegner wird für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zugesprochen.

### E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beschwerdegegner unter Beilage eines Doppels von Urk.16 und Urk. 18 und einer Kopie der Urk. 19/2-14, sowie an das Einzelgericht Audienz am Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

### E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 4'610.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 19. Juni 2013 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. K. Montani Schmidt versandt am:

- 4 - mc